



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/402 I; 28.06.2019

Unser Zeichen
PKS1

München
13.08.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schuberl vom 26.06.2019
betreffend „Bilanz des Burka-Verbots“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei
und den anderen Staatsministerien wie folgt:

*1. Wie vielen Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst in Bayern
wurde das Verschleiern des Gesichts untersagt?*

In Bayern besteht seit 1. August 2017 ein Vollverschleierungsverbot nach Art. 75
BayBG für Beamtinnen und Beamte; für Tarifbeschäftigte gilt es entsprechend.

Auch nach § 34 Satz 3 BeamtStG dürfen Beamtinnen und Beamte ihr Gesicht bei
Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug
nicht verhüllen; es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern
dies. Die gesetzlichen Verbote sind unmittelbar wirksam. Verstöße dagegen sind
nicht bekannt geworden. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden
nicht erhoben.

2. Wie vielen Frauen wurde durch eine Hochschule das Verschleiern des Gesichts untersagt?

3. Wie vielen Schülerinnen wurde das Verschleiern des Gesichts in der Schule untersagt?

4. Wie vielen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wurde das Verschleiern des Gesichts untersagt?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden nicht erhoben. Die gesetzlichen Verbote sind unmittelbar wirksam. Verstöße dagegen sind nicht bekannt geworden.

5. Von wie vielen Frauen wurde durch die Polizei bei der Identitätsfeststellung verlangt, das Gesicht zu entblößen?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

6. In wie vielen Fällen wurde durch Gemeinden oder Kreisverwaltungsbehörden das Verhüllen des Gesichtes verboten?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

7.1. In wie vielen Fällen wurde Wahlorganen, ihren Stellvertreterinnen oder den Schriftführerinnen bei Landtags-, Bezirkstags- oder Kommunalwahlen das Verschleiern des Gesichts untersagt?

7.2. In wie vielen Fällen wurden Wählerinnen bei der Stimmabgabe zurückgewiesen, weil sie ihr Gesicht verhüllt hatten?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden nicht erhoben.

8.1. Umfasst das Verbot der Gesichtverschleierung an Hochschulen auch die muslimischen Gebetsräume oder religiöse Veranstaltungen?

Nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG betrifft das Verhüllungsverbot Mitglieder der Hochschule in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen. Soweit die Gebetsräume solche Einrichtungen sind, gilt das Verbot auch dort. Soweit Hochschulen in Ausnahmefällen tatsächlich religiöse Veranstaltungen anbieten

sollten, gilt das Verbot ebenfalls. Auf die Härtefallregelung in Abs. 3 Satz 2 der genannten Vorschrift wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

8.2. Wie bewertet die Staatsregierung in Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Gleichheitsgebot die Tatsache, dass eine verschleierte Bibliotheksnutzerin nicht der Hochschulbibliothek verwiesen werden kann, solange sie keine Studentin ist, während eine Studentin in diesem Fall unter das Verbot fällt?

Soweit Hochschulbibliotheken für Personen geöffnet werden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, kann die Hochschule bestimmen, welche Voraussetzungen sie insoweit an die Nutzung stellt. Dabei muss diese im Einzelfall auch berücksichtigen, ob Ungleichbehandlungen insoweit gerechtfertigt werden können oder nicht.

8.3. Wie bewertet die Staatsregierung den Wertungswiderspruch, dass eine Hochschulleitung eine verschleierte Muslima vom Campus verweisen müsste, weil deren Kleidung nicht den Werten unserer freiheitlichen Demokratie entspreche, während dies im Fall eines rechtsextremen Skinheads mit Springerstiefeln und Hitlerbart nicht gelten würde?

Bei dem gesetzlich vorgesehenen Verbot der Gesichtsverhüllung an Hochschulen geht es um die Gewährleistung der offenen Kommunikation. Es ist nicht erkennbar, inwieweit das in der Fragestellung erwähnte Gegenbeispiel mit dieser spezifischen Zielsetzung kollidiert. Vielmehr müsste bei dem in der Fragestellung erwähnten Gegenbeispiel geprüft werden, ob nicht die Hochschule aus anderen Gründen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär